

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Version V02 vom 01.01.2015

## 1. Anwendung der Geschäftsbedingungen

- 1.1. Die Lieferungen und Leistungen der Arcotron GmbH – nachfolgend ARCOTRON – erfolgen ausschließlich zu den nachstehend aufgeführten allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese Bedingungen werden durch Auftragserteilung anerkannt soweit nicht andere schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden.
- 1.2. Die Bedingungen gelten ausschließlich gegenüber einem Unternehmer sowie gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts.
- 1.3. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden erkennt ARCOTRON nicht an, es sei denn, ARCOTRON stimmt ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zu. Die Geschäftsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn ARCOTRON in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden, Leistungen vorbehaltlos erbringt.
- 1.4. Sind die AGB von ARCOTRON dem Kunden nicht mit dem Angebot zugegangen oder wurden sie ihm nicht bei anderer Gelegenheit übergeben, so finden sie gleichwohl Anwendung, wenn dem Kunden auf den Vertragsunterlagen oder in sonst geeigneter Weise ein entsprechender Hinweis auf die AGB von ARCOTRON gegeben wurde. Wir sind jederzeit bereit auf Anforderung dem Kunden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zukommen zu lassen.

## 2. Angebote und Aufträge

- 2.1 Angebote sind freibleibend. Die den Angeboten beigefügten technischen Unterlagen, Skizzen, Produktdatenblätter oder Prospekte sowie sonstige Veröffentlichungen sind unverbindlich und unterliegen laufenden Produktänderungen
- 2.2 Der Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Nach dieser Auftragsbestätigung richtet sich auch der Lieferumfang.
- 2.3 Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- 2.4 An den von uns erarbeiteten urheberrechtsfähigen Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor, selbst dann, wenn die Unterlagen an den Auftraggeber – gleich aus welchem Anlass – ausgehändigt wurden; sie sind auf Verlangen zurück zu gewähren und dürfen Dritten – ohne unsere schriftliche Zustimmung – nicht zugänglich gemacht werden. Vervielfältigungen und Nachahmungen sind nicht erlaubt.
- 2.5 Abweichungen von in Prospekten, Katalogen, Preislisten und in anderen zum Angebot gehörenden Unterlagen gemachten Angaben bleiben ausdrücklich vorbehalten, soweit diese nachweislich technisch bedingt sind, die Funktionen der angebotenen Waren nicht nachhaltig beeinträchtigen und die Angaben nicht ausdrücklich in unseren Auftragsbestätigungen als verbindlich bezeichnet werden.

## 3. Lieferung, Leistungszeit

- 3.1 Lieferungen erfolgen „ex works“ gemäß INCOTERMS 2010. Entgegenstehende Vereinbarungen müssen schriftlich bestätigt werden.
- 3.2 Werden Transportschäden festgestellt, so hat der Auftraggeber zur Wahrung eines Schadensersatzanspruches gegen den Transporteur innerhalb von 3 Tagen für etwaig notwendige Tatbestandsfeststellungen zu sorgen.
- 3.3 Wir behalten uns das Recht vor, Teillieferungen durchzuführen.
- 3.4 Die von ARCOTRON genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt voraus, dass uns alle zur Erstellung oder Lieferung nötigen Unterlagen seitens des Auftraggebers vorliegen.
- 3.5 Unvorhergesehene Umstände und Hindernisse, die außerhalb des Willens von ARCOTRON liegen und die trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abgewendet werden konnten, insbesondere höhere Gewalt (z.B. Krieg, Feuer und Naturkatastrophen), verlängern den Liefertermin entsprechend und zwar auch dann, wenn sie während eines bereits eingetretenen Verzuges auftreten; verlängert wird auch eine in diesem Fall eventuell vom Kunden gesetzte Nachfrist um die Dauer des unvorhergesehenen Ereignisses. Diese Regelungen gelten insbesondere auch für staatliche Maßnahmen, Nichterteilung behördlicher Genehmigungen, Arbeitskämpfe jeder Art, Sabotage usw. Gleiches gilt, wenn diese Hindernisse und Umstände bei Lieferanten von ARCOTRON oder bei deren Unterlieferanten eintreten. Eine derartige Liefer- und Leistungsverzögerung berechtigt ARCOTRON wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, sofern die Verzögerung mehr als einen Monat beträgt. Ein Anspruch des Kunden auf Schadenersatz wegen Lieferverzugs oder Rücktritts vom Vertrag aufgrund vorgenannter Gründe ist ausgeschlossen.

- 3.6 Der Auftraggeber ist zum Rücktritt berechtigt, wenn wir nach einer angemessenen Fristsetzung durch den Auftraggeber und einer weiteren angemessenen Nachfrist nicht liefern. Vom Vertrag kann der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung durch uns zu vertreten ist. Bei verspäteter oder unterbliebener Lieferung hat er keinen Anspruch auf Schadensersatz (inklusive etwaiger Folgeschäden).
- 3.7 Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

## 4. Gefahrenübergang

- 4.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit der Übergabe an den Transporteur - auch bei Lieferung frei Bestimmungsort - auf den Auftraggeber über. Bei Versendung mit unseren eigenen Fahrzeugen geht die Gefahr mit der Verladung auf den Auftraggeber über.
- 4.2 Alle unsere Sendungen werden auf Kosten des Auftraggebers gegen die üblichen Risiken transportversichert. Die Transportversicherung erlischt bei Eintreffen der Ware beim Auftraggeber oder bei der angegebenen Versandadresse.

## 5. Gewährleistung und Haftung

- 5.1 Bei Lieferungen und Leistungen haftet ARCOTRON für Mängel unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:  
Der Kunde ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand unverzüglich nach Erhalt gewissenhaft zu prüfen. Erkennbare Mängel sind unverzüglich (spätestens binnen einer Frist von drei Werktagen) nach Ankunft und vor Verwendung des Vertragsgegenstandes schriftlich und spezifiziert geltend zu machen.  
Unterbleibt eine derartige Rüge, so gilt der Vertragsgegenstand als ordnungsgemäß und vollständig geliefert, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Auch in diesem Fall ist der Mangel unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Werktagen ab Erkennbarkeit des Mangels schriftlich zu rügen.  
Geschieht dies nicht, gilt der Vertragsgegenstand ebenfalls als genehmigt.
- 5.2 Die Gewährleistungsfristen beginnen ab dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs und gelten wie folgt:  
24 Monate für Neugeräte  
Ausgenommen sind Verschleißteile oder bewegliche Teile wie z.B. Scheibenwischer, Motoren, Antriebe, Batterien, Akkus, geregelte Objektive etc., für die eine Gewährleistungsfrist von 12 Monaten gilt.  
Die Gewährleistungspflicht von ARCOTRON entfällt, soweit Fehler auf unsachgemäße Benutzung bzw. Einsatz oder Verschleiß zurück zu führen sind oder die Produkte geändert, modifiziert oder mit anderen Systemen – ohne schriftliche Zustimmung von ARCOTRON – verbunden wurden.
- 5.3 Reparaturen dürfen zur Aufrechterhaltung der Gewährleistung ausschließlich durch ARCOTRON und originale Ersatzteile durchgeführt werden.  
Im Falle einer unberechtigten Reklamation ist die Rücksendung der reklamierten Ware kostenpflichtig.  
Werden durch ARCOTRON schriftlich verlängerte Gewährleistungsfristen zugesagt so setzen diese zur Wirksamkeit den Abschluss eines Wartungsvertrages mit ARCOTRON voraus, der mindestens den Zeitraum der verlängerten Gewährleistungsfrist umfasst.  
Mängel werden nach Wahl von ARCOTRON nur durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung beseitigt. Dazu muss die Ware an ARCOTRON in fachgerechter Verpackung zurück gesendet werden. ARCOTRON bleibt das Recht vorbehalten, Dritte mit diesen Arbeiten zu betrauen. Zur Mängelbeseitigung hat der Kunde ARCOTRON angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren.
- 5.4 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind beschränkt auf Fälle, in denen die Mangelhaftigkeit auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits, einschließlich Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unserer Vertreter und Erfüllungsgehilfen beruht. Sofern keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 5.5 Sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. In diesem Fall ist die Haftung für Schadensersatz jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

5.6 Soweit vorstehend nichts anderes geregelt ist, ist im Übrigen die Haftung ausgeschlossen.

## 6. Sicherungsrechte

6.1 Die Lieferung der Ware erfolgt unter Eigentumsvorbehalt. Die Übertragung des Eigentums an den Auftraggeber erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Zahlung des Kaufpreises.

6.2 Die gelieferte Ware bleibt bis zur Zahlung sämtlicher, auch künftig entstehender Forderungen aus der Geschäftsverbindung, gleichgültig auf welchem Rechtsgrund sie beruhen mögen, unser Eigentum. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen, wenn einzelne unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt worden ist.

6.3 Die Be- oder Verarbeitung von uns gelieferter, aber noch in unserem Eigentum stehender Teile erfolgt stets in unserem Auftrag, ohne dass für uns Verpflichtungen hieraus erwachsen. Demzufolge sind wir bei der Be- oder Verarbeitung auch Hersteller im gesetzlichen Sinne, während der Auftraggeber hierbei als unser Beauftragter handelt. Wir erwerben also das Eigentum oder Miteigentum an den Zwischen- oder Enderzeugnissen im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert der von uns gelieferten Teile. Auch bei Verbindung oder Vermischung steht uns das Eigentum an der dadurch entstehenden neuen Sache zu, und zwar im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware der anderen Sache im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung.

6.4 Der Auftraggeber darf über die dem Eigentumsvorbehalt unterliegende Gegenstände nur im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges verfügen, sie veräußern oder gegen Entgelt verwerten. Der Auftraggeber tritt schon jetzt die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Auftraggeber entstehenden Ansprüche bis zur Tilgung aller unserer Forderungen mit allen Nebenrechten an uns ab, und zwar bis zur Höhe des Wertes unserer Lieferung. Dies gilt entsprechend bei Be- und Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung.

6.5 Soweit von uns ausdrücklich gefordert, hat der in Verzug geratene Auftraggeber die Abtretung seinen Schuldnern anzuzeigen, uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen seine Schuldner erforderlichen Auskünfte zu geben, und die dazu notwendigen Unterlagen auszuhändigen.

6.6 Wir verpflichten uns widerruflich, auf den Eigentumsvorbehalt insoweit zu verzichten, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

6.7 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Teile darf der Auftraggeber weder verpfänden, noch sicherheitshalber übereignen. Etwaige Pfändungen, die auf Betreiben Dritter durchgeführt werden, sind uns unverzüglich mitzuteilen.

6.8 Bei Pflichtverletzungen des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach erfolglosem Ablauf einer dem Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist zur Leistung zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt, die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleibt unberührt. Der Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet.

6.9 Verfügungen, die den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, darf der Auftraggeber über die Vorbehaltsware nicht treffen oder zulassen.

## 6. Preise und Zahlungsbedingungen

6.1 Es gelten die vereinbarten Preise. Sie verstehen sich in Euro ab Werk (ex works“ gemäß INCOTERMS 2010), zuzügl. Fracht, Verpackung Versicherung und der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

6.2 Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen ohne Abzug sofort zur Zahlung fällig.

6.3 Eingehende Zahlungen werden nach Wahl von ARCOTRON zum Ausgleich der ältesten oder der am geringsten gesicherten Verbindlichkeiten verwendet.

6.4 Zahlungen gelten erst als bewirkt, wenn ARCOTRON endgültig über den Betrag verfügen kann. Wechsel- und Scheckzahlungen werden nur erfüllungshalber und nach gesonderter Vereinbarung entgegen genommen. Scheckspesen gehen zu Lasten des Kunden.

6.5 Gerät der Kunde in Verzug, so ist ARCOTRON berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an für einen eventuellen Verzugsschaden insbesondere Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe, derzeit 8 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB, zu verlangen. Dabei kann jederzeit ein höherer Zinsschaden nachgewiesen und in Rechnung gestellt werden. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

6.6 Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht vertragsgemäß nach oder stellt er seine Zahlungen ein, oder werden ARCOTRON Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, so ist ARCOTRON berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen und Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Im Falle des Zahlungsverzuges ist ARCOTRON auch zum Widerruf etwa vereinbarter Rabatte, Skonti und sonstiger Vergünstigungen befugt.

6.7 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von ARCOTRON anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu. Ein Zurückbehaltungsrecht kann unabhängig davon auch geltend gemacht werden, wenn die Ansprüche mit denen aufgerechnet wird unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder anerkannt sind.

## 7. Nutzungsrechte Software

7.1 Sofern wir Nutzungsrechte an Software übertragen, bleibt diese Software unser Eigentum. Die Nutzung der Software erfolgt auf eigene Gefahr durch den Auftraggeber und ist nur für die Nutzung auf den gelieferten Produkten zulässig.

7.2 Für die zur Nutzung überlassene Software übernehmen wir insbesondere keine Haftung, falls durch die Software Schäden an der Hardware oder sonstigem Eigentum des Auftraggebers verursacht wird. Auch übernehmen wir keine Haftung für Schäden oder sonstige Mängel, wie z.B. Virenfreiheit der Software.

7.3 Der Auftraggeber ist nur berechtigt, die Software für den im Vertrag vorgesehenen Zweck zu nutzen. Er ist nicht berechtigt, diese Software entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte zu veräußern.

## 8. Export

Von ARCOTRON gelieferte Produkte und technisches Know-how sind zur Benutzung und zum Verbleib in dem mit dem Kunden vereinbarten Lieferland bestimmt. ARCOTRON übernimmt keine Haftung für die Einhaltung der jeweiligen staatlichen Vorschriften, insbesondere wenn gelieferte Waren in Nicht-EU-Länder exportiert werden. Eine solche Haftung kann nur übernommen werden, wenn ARCOTRON vorher eine schriftliche Zustimmung erteilt hat. Unabhängig davon ist die Wiederausfuhr von Vertragsprodukten – einzeln oder in ein System integriert – für den Kunden genehmigungspflichtig und unterliegt grundsätzlich den Außenwirtschaftsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland bzw. des anderen, mit dem Kunden vereinbarten, Lieferlandes. Der Kunde muss sich über diese Vorschriften selbstständig erkundigen. Ihm obliegt in eigener Verantwortung, die gegebenenfalls notwendige Genehmigung der jeweils zuständigen Außenwirtschaftsbehörden einzuholen, bevor er solche Produkte exportiert.

Soweit der Kunde seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat, ist er zur Einhaltung bezüglich der Regelung der Einfuhrumsatzsteuer der Europäischen Union verpflichtet. Hierzu gehört insbesondere die Bekanntgabe der Umsatzsteueridentifikationsnummer an ARCOTRON ohne gesonderte Anfrage. Der Kunde ist verpflichtet, auf Anfrage die notwendigen Auskünfte hinsichtlich seiner Eigenschaft als Unternehmer, hinsichtlich der Verwendung und des Transports der gelieferten Waren sowie hinsichtlich der statistischen Meldepflicht an ARCOTRON zu erteilen.

## 9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

9.1 Unser Geschäftssitz ist Erfüllungsort.

9.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

9.3 Für alle sich aus der Geschäftsverbindung ergebenden Streitigkeiten wird als Gerichtsstand Weiden i. d. Opf. vereinbart. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Auftraggeber an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

## 10. Schlussbestimmungen

Sollte eine der vorstehenden Bedingungen unwirksam oder nicht Vertragsbestandteil geworden sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien bereits jetzt, in Verhandlungen einzutreten, die zum Ziel haben, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Klausel zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien mit der bisherigen Bestimmung wirtschaftlich gewollt haben.